

## Richtlinien

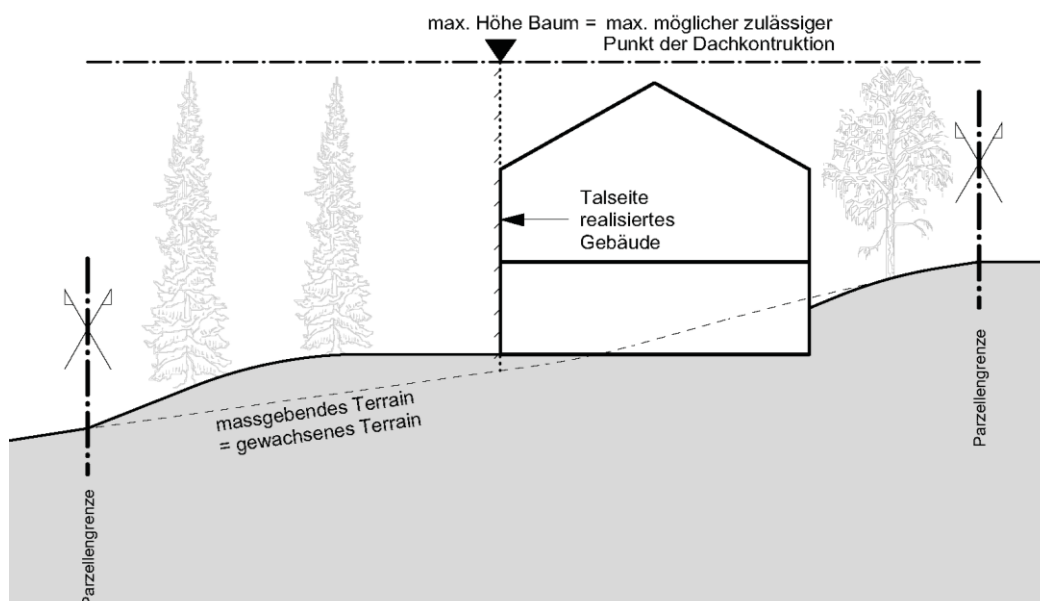
### Behördenverbindliche Richtlinien für Bepflanzungen im Siedlungsgebiet gestützt auf Art. 30 Abs. 1-3 des Bau- und Zonenreglements

#### Massgebende Vorschriften

#### Art. 30 Abs. 1 - 3 des Bau- und Zonenreglements (BZR) der Gemeinde Eich

- 1 Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens (Umgebungsplan) kann die Gemeinde Auflagen über Bepflanzungen zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes verfügen und insbesondere die Verwendung von standorttypischen Arten verlangen. Im Siedlungsgebiet (ausgenommen in Grünzonen und in geschützten Hecken) dürfen keine hochwachsenden Nadelgehölze neu gepflanzt werden (Endwuchs maximal 3.00 m).
- 2 Auf Antrag der Gemeinde oder der Nachbarschaft kann die Gemeinde verlangen, dass Bäume und Sträucher in den Bauzonen (ausgenommen in Grünzonen und in geschützten Hecken) auf Kosten des jeweiligen Grundeigentümers zurückgestutzt werden. Als maximale Höhe gilt dabei eine horizontale Linie ab dem maximal zulässigen höchsten Punkt der Dachkonstruktion gemessen an der Talseite des realisierten Gebäudes. Die Gemeinde erlässt behördenverbindliche Richtlinien.
- 3 Die Gemeinde kann für strassenbegleitende Bäume und in Gestaltungsplänen abweichende Baumhöhen gestatten. Laubbäume, deren Standort die Aussicht von umliegenden Wohnparzellen nicht wesentlich behindern, sowie wertvolle Altbestände, sind von dieser Vorschrift nicht betroffen. Im Zweifelsfall entscheidet die Gemeinde über eine vorliegende Sichtbehinderung, bezeichnet wertvolle Altbestände und verfügt das Zurückstufen auf die zulässigen Höhen auf Kosten der Grundeigentümer.

Skizze Anhang 8 BZR



## **Behördenverbindliche Richtlinien für Bepflanzungen im Siedlungsgebiet:**

1. Voraussetzung für eine gestützt auf Art. 30 Abs. 2 des Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Eich vom Gemeinderat verlangte Zurückstutzung von Bäumen und Sträuchern in der Bauzone ist ein massiver sichtbehindernder Gesamteindruck der vorhandenen Bepflanzung.
2. Ein massiver sichtbehindernder Gesamteindruck liegt dann vor, wenn Bäume oder Sträucher die horizontale Linie ab dem maximal zulässigen höchsten Punkt der Dachkonstruktion, gemessen an der Talseite des realisierten Gebäudes, überschreiten.
3. Dem Gemeinderat obliegt bei der Beurteilung der Situation und insbesondere bei der Interessenabwägung bezüglich der Baumart ein Ermessensspielraum. So sollen nicht standortgerechte und nicht einheimische Bäume und Sträucher gegenüber einheimischen, ökologisch wertvolleren Bäumen und Sträuchern vordringlich zurückgestutzt werden.
4. Vor dem Erlass einer entsprechenden Verfügung zum Zurückstutzen von Bäumen und Sträuchern holt die Gemeinde die Stellungnahme der betroffenen Grundeigentümer ein. Die Gemeinde versucht, zwischen den betroffenen Grundeigentümern eine gütliche Lösung herbeizuführen.
5. Aufgrund der durchgeführten umfassenden Interessenabwägung und gestützt auf die Bestimmungen des BZR und der vorliegenden Richtlinien erlässt die Gemeinde eine Verfügung, in welcher die zurückzustutzenden Bäume und Sträucher klar und eindeutig bezeichnet werden. Die Verfügung ist mit einem Rechtsmittel zu versehen.
6. Die in der Verfügung festgelegten Massnahmen sind nach Rechtskraftbeschreibung verbindlich in der folgenden Vegetationsruhe umzusetzen.
7. Sämtliche Kosten, inkl. das Zurückstutzen der Bäume und Sträucher gemäss Verfügung, den Abtransport und die ordnungsgemässe Entsorgung des Schnittgutes, sowie die amtlichen Kosten der Verfügung gehen zu Lasten des Grundeigentümers jenes Grundstücks, auf dessen die zu stutzenden Sträucher und Bäume stehen.
8. Während einem zivilrechtlichen Verfahren bezüglich Bepflanzungen im Siedlungsgebiet gemäss diesen Richtlinien, nimmt der Gemeinderat zu diesem Verfahren keine Beurteilung vor.

6205 Eich, März 2019

GEMEINDERAT EICH